

ordentlichen Honorarprofessor an der philosophischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden. Der als Pädagoge und Historiker geschätzte Gelehrte, dessen Feder wir die populäre „Weltgeschichte“, die Geschichte der Griechen, der punischen Kriege und als Fortsetzung von Schloßers Weltgeschichte die Geschichte der neuesten Zeit neben Schriften von hervorragendem pädagogischen Wert verdanken, soll in Bonn auch den deutschen Kronprinzen zu seinen Hörern zählen. — Der Direktor des Berliner Werkes von Siemens & Halske und Privatdocent an der Universität Berlin, Professor Dr. Kaps, wurde als ordentlicher Professor und Direktor des neu zu erbauenden elektrotechnischen Instituts an die technische Hochschule zu Dresden berufen. — Der Geschichtsforscher Dr. Theodor Ritter v. Sidel, der seit einigen Jahren im Ruhestand in Rom lebt, hat in diesen Tagen sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum gefeiert. Sidel durchforchte nach Beendigung seiner Studien in Berlin, Halle und Paris die Bibliotheken Deutschlands, Frankreichs, der Schweiz und Oberitaliens, später auch im Auftrage der französischen Regierung die Archive Mailands, Venedigs und Wiens und am letztgenannten Orte ließ er sich dann als Dozent für historische Hilfswissenschaften nieder. 1857 wurde er außerordentlicher, 1867 ordentlicher Professor, sowie Direktor des Instituts für österreichische Geschichte. Die historische Sektion der philosophischen Fakultät in Bonn hat dem Jubilar ein von ihrem Vorsitzenden, Professor Dr. Eberhard Gothein, verfaßtes Glückwunschschreiben übersandt.

Zusammenkunft mittelrheinischer Buchhandlungs-Gehilfen. — Wie schon (im Bbl. 183) mitgeteilt, ist für Sonntag, den 2. September ein Ausflug der mittelrheinischen Berufsgenossen in die Bergstraße geplant. Das nähere Programm ist nunmehr, wie folgt, festgestellt: Abfahrt von Frankfurt a. M. 8 1/2 Uhr 10 Min., von Heidelberg 7 Uhr 30 Min. (Anschlüsse nach allen Richtungen! Sonntagskarten!) nach Zwingenberg an der Bergstraße, wo vor 25 Jahren der mittelrheinische Gauverband jüngerer Buchhändler gegründet wurde. Spaziergang auf herrlichem Waldwege zum Auerbacher Schloß; Abstieg nach Auerbach; 2 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen in der „Post“. Nachzügler fahren nach Auerbach und gehen von da aufs Auerbacher Schloß. — Alle Berufsgenossen des Rhein-, Main- und Neckargaus sind herzlich eingeladen; besondere Aufforderungen ergehen nicht. Zwecks Feststellung der Zahl der Teilnehmer am Mittagessen ist Anmeldung beim Vorsitzenden des Vereins jüngerer Buchhändler „Perleo“, Herrn Theodor Verkenbusch in Heidelberg, Hauptstraße 60, bis spätestens Donnerstag, den 30. August, erwünscht.

Aus dem Zeitungsgewerbe. — Der Vorstand des Kreises Sachsen des Deutschen Buchdrucker-Vereins hat die Verleger der sächsischen Tagespresse zu einer am 26. August im Deutschen Buchgewerbehaus stattfindenden Versammlung eingeladen, in der die Beratung außerordentlich wichtiger, das Zeitungsgewerbe berührender Fragen vorgenommen werden soll. Nach der jetzt bekannt gewordenen Tagesordnung betreffen sie die Papierpreiserhöhung, die Mehrbelastung der Zeitungen durch den neuen Postzeitungstarif und die Neuregelung der Abonnements- und Inseratenpreise, sowie der Rabattsätze nach Maßgabe der eintretenden Mehrbelastung. An die Versammlung soll sich eine Besichtigung des Deutschen Buchgewerbehauses mit der Gutenberghalle und dem Gutenbergdenkmal, dem Buchgewerbe-Museum, der Ausstellung buchgewerblicher Erzeugnisse und Maschinen anschließen. — Auch von den Thüringischen Zeitungsverlegern wird eine Erhöhung des Abonnementspreises angestrebt, da sich infolge der bedeutenden Preissteigerungen für Papiere u. s. w. die Produktionskosten so erhöht hätten, daß diese nicht mehr im Einklange mit den Einnahmen ständen. Die Zeitungsvorleger in Eisenach sollen aus diesem Grunde bereits die Preise erhöht haben.

Zeitschriften-Jubiläum. — Am 15. August konnte die im Verlage der Hopf'schen Verlagsbuchdruckerei (Gebr. Jenne) zu Spandau erscheinende „Preussische Lehrerzeitung“ auf ein fünfundsiebzigjähriges Bestehen zurückblicken. Die „Preussische Lehrerzeitung“ war vom ersten Tage an und ist noch heute die einzige Lehrerzeitung Deutschlands, die täglich erscheint; zwei Konkurrenzblätter haben versucht, ihr dies nachzumachen, mußten jedoch beide den Versuch wieder aufgeben.

**Personalnachrichten.**

Goldenes Doktorjubiläum. — Aus Anlaß seines von uns gestern erwähnten fünfzigjährigen Doktorjubiläums ist Herrn Dr. Heinrich Eduard Brodhaus von der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig eine Glückwunschadresse (Jubeldiplom) übergeben worden. Auch der Rat der Stadt Leipzig sandte dem Jubilar ein Schreiben, in dem er seine Glückwünsche zum goldenen Doktorjubiläum zum Ausdruck brachte.

(Sprechsaal.)

**Verlust des Eigentumsrechtes an Kommissionsgut durch Anwendung der Verkehrsordnung bei nachträglich eingetretenem Konkurs.**

Die Darstellung des folgenden Rechtsfalles wird in Kollegenkreisen sicher Interesse finden.

Die Firma P. K. in J. hatte trotz aller Aufforderungen Konto 1898 völlig offen gelassen, also weder remittiert, noch Disponenden aufgegeben, noch gezahlt. Am 3. Januar 1900 empfing die Handlung letztmalig Auszug mit Klageandrohung. Es war ohne Erfolg, weshalb am 6. Februar Klage erhoben wurde. Erst hierauf fand K. Worte. Am 20. Februar schrieb er, es sei im Mai vorigen Jahres richtig Disponenden-Aufstellung über das Lager gegeben, allerdings übersehen worden, den Saldo anzuweisen. Im übrigen wurde die Hauptschuld dem etwas unsicheren Arbeiten des früheren jungen Mannes zugewiesen. Herr K. bat um Zurückziehung der Klage gegen das Versprechen, daß er sogleich 20 M. und 40 M. zur Messe zahlen und das übrige Kommissionslager zurücksenden werde. Nachdem K. so lange zu nichts zu bewegen gewesen war, lehnten wir die Rücknahme des Kommissionsgutes auf Grund der Verkehrsordnung ab und klagten auf den Betrag des Kontos von 198 M. 46 S. Im Termin erhob K. den Einwand, daß er rechtzeitig das Kommissionsgut zur Verfügung gestellt habe, und wurde darauf vorläufig nur zur Zahlung des Saldos verurteilt, der dann mit 29 M. 58 S. durch den Gerichtsvollzieher uns übermittlelt wurde. In einem neuen Termine wurde der frühere Einwand K.'s zurückgewiesen und K. auch zur Zahlung des Restes verurteilt. Inzwischen wurde über das Vermögen K.'s am 7. Mai 1900 Konkurs eröffnet, und wir waren genötigt, die für unsere Forderung beschlagnahmten Pfandstücke freizugeben. Wir ließen unsere Forderung fallen und meldeten dieselbe unter Zurückbegebung in den vorigen Stand als Eigentümerin von Kommissionsgut mit dem Anspruche auf vorzugsweise Befriedigung, bezw. Aussonderung unseres Kommissionsgutes, zur Masse an. Nun zeigte sich die seltsame Erscheinung. Der Konkursverwalter bestritt unsern Anspruch auf Aussonderung des Kommissionsgutes und erklärte daselbe dadurch als der Masse verfallen, daß in der Klage die nachträgliche Rücknahme auf Grund der Verkehrsordnung verweigert worden war, so daß also unsere Forderung nur als einfache Konkursforderung behandelt werden könne. Wir erhoben zwar Protest gegen diese Prämierung einer saumseligen Geschäftsführung, haben aber, des langen Habers müde, auf Geltendmachung unseres gewiß unangreifbaren Vorzugsrechtes verzichtet und sind mit unser Forderung in die Reihe der vorrechtslosen Konkursgläubiger eingetreten. Zu Ruh und Frommen aber sei noch die Erklärung des „juristisch und buchhändlerisch sachkundigen“ Gläubiger-Ausschusses hierher gesetzt. Der Konkursverwalter schreibt unserem Vertreter unterm 21. Juni:

„Ich habe Ihr werthes Schreiben vom 6. d. M. dem Gläubiger-ausschusse im K.'schen Konkurs zur Begutachtung vorgelegt und bemerke, daß demselben unter anderen Herr Rechtsanwalt K. und Herr F. Sch., Buchhändler, angehören, so daß sowohl nach juristischer, sowie buchhändlerischer Seite ein sachgemäßes Urteil über die Händelsche Angelegenheit zu erwarten war. Das Ergebnis ist folgendes: Aus den Klageakten geht deutlich hervor, daß die Firma bestreitet, daß K. Ostermesse 1899 ordnungsgemäß disponiert habe und somit nach buchhändlerischem Brauche die Disponenden nicht mehr anerkannt werden, mit anderen Worten, in das Eigentum K.'s übergegangen sind. K. sollte in einem Termine den gegenteiligen Beweis antreten, ist aber nicht erschienen und durch Versäumnisurteil zur Zahlung der Hauptsumme samt Kosten rechtskräftig verurteilt worden. Eine Kommissionsware, welche somit von dem Lieferer selbst als solche nicht mehr anerkannt wird, fällt unter das gewöhnliche Warengesetz, wonach Ware, welche sich in dem Lager des Kommittenten befindet, bezw. übergeht, dessen Eigentum wird, gleichviel ob bezahlt oder noch nicht bezahlt.“

„Ich bedauere somit, nach diesen Erörterungen und auf Grund der Klageakten die Forderung der Firma Händel dort nur als einfache Konkursforderung ohne Vorrecht anerkennen zu können.“

Es wäre uns interessant, zu erfahren, ob diese Auffassung des Gläubiger-ausschusses in Kollegenkreisen Zustimmung findet. Mag dieselbe vielleicht auch vom rein juristischen Standpunkte aus nicht ganz unberechtigt erscheinen, so ist doch auch hier der Buchstabe, der tötet, während der Geist lebendig macht. Dieser Geist hätte dem Fachmann im Gläubiger-ausschusse sagen müssen, daß hier auf der einen Seite dem Verleger ein großer Schaden, der Masse dagegen bei Verschleuderung der Kommissionsware kein beachtenswerter Nutzen erwächst.

Halle a/S.

Otto Händel Verlag.